2/m

den 4. Februar 1972

Florastrasse 8

61 70 77

Generaldirektion der Schweizerischen Bankgesellschaft

8001 Zurich

Betr. Japan / Gegenrecht

Sehr geehrte Herren,

Ich bestätige den Empfang Ihres Schreibens vom 1., mit dem Sie erneut die Auffassung vertreten, Sie hätten einen Anspruch auf Orientierung durch die Bankenkommission über die Handhabung der bankengesetzlichen Bestimmungen gegenüber Gesuchen um japanische Bankengründungen in der Schweiz. Sie verweisen auf angebliche staatsvertragliche Abmachungen zwischen der Schweiz und Japan, insbesondere eine Reihe von Schreiben des Eidg. Politischen Departements in dieser Sache.

Ich bedaure, Ihnen mitteilen zu müssen, dass ich an dem Ihnen bereits mündlich dargelegten Standpunkt festhalten muss. Die Bankenkommission hat sich mit ihrem früheren Schreiben vom 1.11.71 in dieser Sache befasst und die Auffassung vertreten, die Schweizerische Bankgesellschaft sei im laufenden Bewilligungsverfahren für die Fuji-Bank nicht Partei. Die Bankenkommission sei ihr gegenüber nicht auskunftspflichtig, weil dieses Verfahren unter die Amtsverschwiegenheitspflicht falle.

Wenn Sie schreiben, dass die Schweizerische Bankgesellschaft mit der indirekten Unterstützung der Bankenkommission für



ihre Expansionspläne in Tokio rechne, so handelt es sich dabei wohl um eine Verkennung der Ansichten unserer Kommission, die nie ein Hehl daraus gemacht hat, dass sie sowohl die masslose Expansion der Grossbanken wie den überbordenden Zudrang ausländischer Banken in die Schweiz als ungesund und für die Gesamtinteressen des Landes abträglich ansieht.

Mit vprzüglicher Hochachtung

Dr. Bodmer

Kopie an:

Schweizerische Bankiervereinigung